

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Dekret gegen Aufkauf und Ausfuhr von Früchten]

Joseph Clemens <Köln, Erzbischof>

Bonn, 1698

[urn:nbn:de:bsz:31-114400](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-114400)

54

B 136

YERN: DEKRET

51
B 136 R

51
B. 136 R

Joseph Clement von Bayern, Erzbischof von Köln
 [Defert gegen Aufkauf und Ausfuhr von Früchten.]

In Gottes gnaden Wir Joseph Clement Erz-Bischoff
 zu Söllen / des Heyr: Römischen Reichs durch Italien Erz-Cansler und Churfürst / des
 Heiligen Apostolischen Stuhls zu Rom Legatus natus, Bischoff zu Lüttig / Postulirter zu
 Regenspurg / Coadjutor zu Hildesheim / Probst des Stiffts Berchtesgaden / in Ob: und Nie-
 deren Böhren / auch der Oberen Pfalz / in Westphalen / zu Engeren und Bovillon Herzog /
 Pfalzgraff bey Rhein / Landtgraff zu Leuchtenberg / Marggraff zu Franchimont, Graff zu
 Lohr und Horn / &c. Thun hiemit kundt und jedermänniglich zu wissen / Demnach es die er-
 fahrenheit gegeben / daß die speicher fast über all ledig / auch die jährige Früchten nicht glücklich eingärndet / und
 über das Unß der unterthänigst und glaubhaffter bericht erstattet worden / ob solte nicht allein der Roggen / sondern
 auch andere Früchten in unserem Erz-Stift dergestalt aufgekauft / und ausser Landts versühret werden / daß da-
 her unumbgänglich eine große thewring und mangel im Landt entstehen müße : Wir aber auß tragender Fürst
 Väterlicher sorgfalt solchem unheyl bey Zeiten vorzukommen hochndtig befinden / daß derentwegen allen und je-
 den unseren Beambten / als wohl Geist und Weltlichen / In und Außgesessenen Unterherren / sort Bögten / Schul-
 theissen / Kelneren / auch Bürgermeistern / Scheffen und Rath in denen Stätten / sonderslich aber unseren Zoll-Be-
 ambten zu wasser und landt überall gnädigst / auch ernsthaft beschlen / auff alsolche Aufkauff und versühung ein-
 fleißiges auffmercken zu tragen / dieselbe keines wegs / weder zu wasser / noch zu landt zu gestatten : Sondern die auß-
 führende Früchten alsobaldt anzuhalten / und darüber anhero zu unserer Hoff-Cansley zu fernere verordnung zu
 berichten / mithin die übertretere zu der verdienter abstraffung nahmbafft zu machen / deme wo ein jeder bey ver-
 meidung unserer willkühlicher straff gehorsambst nachzukommen nicht unterlassen / dan Wir m. es also ernstlich
 Verkund unsres gnädigsten Handtzeichens und vorgetruckten Churfürstl: Secrets. Geben in unserer Residenz
 Statt Bonn den 9. Septembris, 1698.

Joseph Clement Churfürst.

V. Franz  Fabri.

J. J. Pranghe.





In Gottes gnaden Wir Joseph Clement Erz-Bischoff
 zu Eöllen / des Heyr: Römischen Reichs durch Italien Erz-Cansler und Churfürst / des
 Heiligen Apostolischen Stuhls zu Rom Legatus natus, Bischoff zu Yüttig / Postulirter zu
 Regenspurg / Coadjutor zu Hildesheim / Probst des Stiffts Berchtesgaden / in Ob: und Nie-
 deren Böhmen / auch der Oberen Pfalz / in Westphalen / zu Engeren und Bovillon Herzog /
 Pfalzgraff bey Rhein / Landtgraff zu Leuchtenberg / Marggraff zu Franchimont, Graff zu
 Zohre und Horn / &c. Ihum hiemit kundt und jedermänniglich zu wissen / Demnach es die er-
 fahrenheit gegeben / daß die speicher fast über all ledig / auch die jährige Früchten nicht glücklich eingärndet / und
 über das Unß der unterthänigst und glaubhaffter bericht erstattet worden / ob solte nicht allein der Roggen / sondern
 auch andere Früchten in unserem Erz-Stift dergestalt aufgekauft / und ausser Landts versühret werden / daß da-
 her unumbgänglich eine große thewring und mangel im Landt entstehen müße : Wir aber auß tragender Fürst
 Väterlicher sorgfalt solchem unheyl bey Zeiten vorzukommen hochndtig befinden / daß derentwegen allen und je-
 den unseren Beambten / alß wohl Geist und Weltlichen / In und Außgesessenen Unterherren / sort Bögten / Schul-
 theissen / Kelneren / auch Bürgermeistern / Scheffen und Rath in denen Stätten / sonderslich aber unseren Zoll-Be-
 ambten zu wasser und landt überall gnädigst / auch ernsthaft befehlen / auff alsolche Auffkauff und versühung ein
 fleißiges auffmercken zu tragen / dieselbe keines wegs / weder zu wasser / noch zu landt zu gestatten : Sondern die auß-
 führende Früchten alsobaldt anzuhalten / und darüber an unser Hoff-Cansley zu fernere verordnung zu
 berichten / mithin die übertretere zu der verdienter absündung nach dem verfahren zu machen / deme wo
 meidung unserer willkühlicher straff gehorsambst nach zu gehorchen nicht unterlassen / dan Wir m
 Befund unsers gnädigsten Handtzeichens und vorget
 Stett Bonna den 9. Septembris, 1698.

Joseph Clement Churfürst.

V. Franz  Fabri.

J. J. Pranghe.



d'o / 576/57 pe

Badische
Landesbibliothek

Buchbinderel
W. KLEIN
Karlsruhe

1,90

